

REZENSION / REVIEW

MAKOTO IDA

Todesstrafe in Japan – zugleich ein Beitrag zur Strafrechtstheorie

aus dem Japanischen übersetzt von Matthias K. SCHEER

ZJapanR/J.Japan.L. Sonderheft 16 (2024)
Carl Heymanns Verlag, Köln, vii + 175 S., 79,00 €
Open Access: DOI 10.71163/zjapanr.sh.16.2024

Das hier besprochene Buch des auch hierzulande berühmten japanischen Strafrechtswissenschaftlers Makoto IDA ist 2022 auf Japanisch erschienen und liegt nun – in deutscher Übersetzung – als Sonderheft Nr. 16 der Zeitschrift für Japanisches Recht (Journal of Japanese Law) vor.

Der Autor stellt in seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe gleich eine wichtige Vorfrage: Welchen Sinn macht es, der deutschen Öffentlichkeit ein Werk zu präsentieren, dass sich mit der Todesstrafe befasst, wo diese doch in Deutschland schon vor über einem Dreivierteljahrhundert abgeschafft wurde. Die Antwort hierauf führt jedoch unmittelbar zu den Schwerpunkten und Zielen IDAs, die auch der Gliederung seine Ausführungen – und letztlich sogar dem Titel seines Beitrags – zugrunde liegen: Natürlich geht es ihm in seiner Abhandlung zwar primär um die Todesstrafe. IDA ist – insoweit Anhänger einer Minderheit in Japan – ein Gegner der Todesstrafe. Sein Beitrag beschränkt sich jedoch erfreulicherweise nicht auf eine plakative Aneinanderreihung von Argumenten, die Allgemeingut sind und bereits vielfach ausgetauscht wurden. Insoweit hält IDA eine Diskussion der festgefahrenen Positionen nicht für zielführend. Das ist (s)ein bemerkenswerter Ausgangspunkt. Hier wird deutlich, dass es ihm letzten Endes gar nicht nur – allerdings auch – um die klassische Todesstrafen-Diskussion geht. IDA eröffnet vielmehr den Kontext der Todesstrafe im Hinblick auf die (philosophischen) Grundlagen der Strafrechtswissenschaft, dem Ziel des Strafens und der Funktion des Strafrechts in einer Gesellschaft insgesamt. Damit wird deutlich, wohin die Reise gehen soll: IDA stützt seine Ablehnung der Todesstrafe auf seine eigene Auffassung über die Strafzwecke und die Natur der Strafen. Diese Auffassung unterscheidet sich von der Mehrheitsmeinung der japanischen Strafrechtswissenschaftler. Dennoch hält er sie für die einzige, die das japanische System wider-

spruchsfrei erklären kann. Zudem möchte er neue Impulse für die in Japan scheinbar abgeschlossene Diskussion zur Todesstrafe setzen.

Damit sind seine Ausführungen in weiten Teilen, das, was im Untertitel des Buches zum Ausdruck gebracht wird: nämlich „ein Beitrag zur Strafrechtstheorie“. Die rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Betrachtungen zu den Strafen und zur Rechtfertigung des Strafrechts nehmen dementsprechend breiten Raum ein – geschätzt etwa Dreiviertel des Buches (wenn auch die Todesstrafe und praktische Fälle, in denen diese verhängt wurden, konsequenterweise immer wieder als anschauliches Beispiel herangezogen werden).

Im ersten Kapitel gibt IDA einen Überblick über das japanische System der Todesstrafe. Für den deutschen Leser ist bereits höchst interessant, inwiefern die Todesstrafe als „Lebensstrafe“ gesetzlich vorgesehen ist, nämlich für besonders „schwere und verabscheuungswürdige“ Straftaten (z.B. staatsfeindlicher Aufstand, Inbrandsetzen von bewohnten Gebäuden), aber *de facto* v.a. für zwei Delikte verhängt wird: vorsätzliche Tötung und Raubmord. Verfassungsrechtlich ist die Todesstrafe in Japan nicht ausgeschlossen, der Oberste Gerichtshof hat dies – zuletzt erst 2016 – festgestellt, ebenso wie die in Japan angewandte Vollstreckungsmethode: durch Erhängen. Auch in der Öffentlichkeit erfährt das System der Todesstrafe eine ganz breite Zustimmung.

Im anschließenden zweiten Kapitel, das mit „Die straftheoretische Grundlage des Systems der Todesstrafe“ überschrieben ist, legt IDA den Grundstein für seine eigene der Todesstrafe mit Skepsis begegnenden Haltung: Er stellt die in Japan herrschende Strafrechtstheorie der Vergeltungsstrafe vor und erläutert, dass man sich bei der Vergeltung auf ein „Prinzip der Balance von Verbrechen und Strafe“ (S. 41) beruft, die sich – in den Worten IDAs – an dem durch das Verbrechen angerichteten Schaden orientiert. In seinen Worten handelt es sich dabei um „die Lehre von der Vergeltungsstrafe als Reaktion auf den erlittenen Schaden“. Hier gesteht er zu, dass bei einem Verbrechen, das als Schaden den Tod eines oder mehrere Menschen verursacht, die Todesstrafe durchaus den logischen Ausgangspunkt bilden kann (so SHIBASHI). Und mehr noch: Abgeleitet aus dem Wert des Lebens als humanistische Größe, sieht er durchaus Raum für das sogenannten humanistische Paradox (S. 43): Je höher man die Bedeutung des Lebens – hier des Opfers – ansetzt, desto eher müsse man eigentlich für die Todesstrafe eintreten. Deshalb sei in Japan der – auch aus Europa erhobene Vorwurf – einer inhumanen Strafe geradezu unverständlich (S. 43).

Die Schuld des Täters müsse bei dieser Betrachtung allerdings nicht außer Betracht bleiben: Ihre Funktion könne in einer „Bremsfunktion“ gesehen werden (S. 44), also in Fällen, in denen der Täter etwa minderjährig oder nicht schuldfähig sei oder seine Schuld gering sei (z.B. bei Fahrlässigkeit).

Er spricht insoweit zusammenfassend von einem dualistischen Verständnis der Strafe – Reaktion auf den entstandenen Schaden einerseits und Schuldvorwurf gegenüber dem Täter als Bremse andererseits. Seine Aufgabe sieht er darin, insoweit einen Ausgleich herzustellen.

Im dritten Kapitel zeigt IDA die – auch hierzulande bekannte und wohl international feststellbare Tendenz einer zunehmenden Punitivität auf, und zwar heruntergebrochen auf die Gesetzgebung, auf die Gerichtspraxis und – insoweit besonders interessant – auf die Strafvollzugspraxis, wenn es insbesondere um die mögliche Umwandlung einer Todesstrafe in eine lebenslängliche Strafe geht. Den Grund für die Verschärfung sieht er entsprechend des Verständnisses der Strafe als dualistisches System in zweierlei Tendenzen: einerseits wachse das Mitgefühl in der Gesellschaft mit der Situation der Verbrechenopfer, wobei andererseits im gleichen Atemzug das Interesse und das Verständnis für die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens zunehmend verloren gehe.

Insbesondere hinter dem Wunsch, die Todesstrafe aufrechtzuerhalten, stünden – gerade bei schwersten Verbrechen – in erster Linie die Opfergefühle. Diese sieht IDA allerdings nicht ungefiltert in der Rechtsordnung gespiegelt. Vielmehr bedeute das Strafgesetz mit seinen nach dem Wert der Rechtsgüter gestaffelten Strafen eine wesentliche „Egalisierung“ (S. 82) der Opfergefühle. Prozessual habe der japanische Gesetzgeber etwa ab dem Jahr 2000 den Opfern (ähnlich wie auch schon etwas früher in Europa) das System der Opferbeteiligung gestärkt, sie fänden nunmehr im Prozess Gehör und würden aktiv beteiligt (S. 87). Auch wenn IDA die Bedeutung der Opferinteressen unterstreicht, ist für ihn – was im Folgenden ausführlich hervorgehoben wird – die Bremsfunktion des Schuldprinzips von überragender Wichtigkeit. Wo es – und hier finden wir eine Parallele zu §§ 20, 21 StGB – an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit mangelt oder diese nur beschränkt vorhanden sei, müsse sich das auf die Straftat bzw. -höhe auswirken, und dies unabhängig von den Opferwünschen und -gefühlen.

IDA – der selbst ursprünglich einmal in der Schuld nur eine Art „Bremsfunktion“ für die den Opferinteressen entsprechenden Strafen gesehen haben will (vgl. S. 98) – sieht dies heute anders. Das Strafrecht folge nicht dem Konzept einer Vergeltungsstrafe, in der ein antagonistisches Verhältnis von „Befriedigung von Opfergefühlen“ vs. Begrenzung der Schuld der Täter bestehe (S. 99). Hierin liegt der Ausgangspunkt von IDAs eigener Konzeption des Verständnisses von Strafe. Das Wichtige an der Strafe sei letztlich nicht das Übel, das dem Täter auferlegt wird, sondern die Übermittlung der Botschaft eines Vorwurfs. Der Appell an das Normenbewusstsein des Täters ist somit der Kern der Strafen (S. 101). Der Schuldvorwurf, der einem Täter gemacht werden könne, bestehe somit darin, dass er „obwohl eine Kontrolle durch das Normenbewusstsein hätte stattfinden kön-

nen“, eine anderslautende Willensentscheidung getroffen wurde. Dann sei aber die Schuld nicht nur eine Bremse für die Verhängung einer den Opferinteressen gerecht werdenden Strafe. Vielmehr ist die Schuld ein Träger für den Antrieb der Bestrafung, ihr Wesen besteht in der Verkündung der Botschaft, Strafrechtsnormen zu schützen (S. 107). Der wesentliche Schritt, den IDA hier vornimmt, ist der, dass die Bestrafung nicht zur Befriedigung irgendwelcher Opfergefühle (wie Zorn oder Rachegefühle gegenüber dem Täter) existiere – das seien lediglich Sekundäreffekte (S. 110). Die treibende Kraft des Strafrechts sei „die Forderung nach Normenschutz“ (S. 111).

Daraus folgt die von IDA vertretene und von ihm so bezeichnete „Lehre von der Vergeltungsstrafe zum Normenschutz“ – im Gegensatz zu der in Japan herrschenden am Schaden orientierten „Vergeltungslehre als Reaktion auf den erlittenen Schaden“. IDAs Wahl der Begrifflichkeiten bringt dabei bereits sehr anschaulich die unterschiedlichen Positionen und Zielrichtungen zum Ausdruck. Wesentliche Folge nach IDA ist daher: Nicht der Blick auf das verlorene Rechtsgut sei Grundlage für die Strafe, sondern die Verletzung des Gemeinwohls durch die Erschütterung der Strafrechtsnormen.

Zusammengefasst bezeichnet IDA diese wesentliche Funktion des Strafrechts m.E. etwas missverständlich und komplex – vielleicht ist dies auch der sicher schwierigen Übersetzung geschuldet – als „Individualprävention“ (im Gegensatz zur Spezialprävention): das Strafrecht erhebe im Nachhinein einen Vorwurf, der *ex post* die Richtigkeit des im Voraus erfolgten Apells an das Normenbewusstsein zeige (S. 116) – oder kurz gesagt: Strafdrohung dürfe keine leere Drohung sein. Die Nähe zu HEGELS Straftheorie und den in der deutschen Strafrechtswissenschaft im Zusammenhang mit dem Konzept der Vergeltung verbreitet vertretenen Ansichten wird von IDA – als Gegensatz zur Vergeltungsstrafe japanischen Verständnisses – näher ausgeführt (S. 117 ff.).

Aus diesen Vorüberlegungen kann IDA in seinem 6. Kapitel nun konzentriert auf die Todesstrafe als das eigentliche Thema seiner Monographie zurückkommen. Dabei macht sich IDA zunutze, dass auf Basis seiner Ansicht die Befriedigung der Opfergefühle und die Schuld als Bremse letztlich irrelevant seien – es gehe (allein) um den Normenschutz (S. 127), wobei die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Hintergründe und Ursachen zur einer wirklichen Verbrechensprävention aber dazu gehörten (S. 129). Die Opfergefühle seien vielmehr – den aktuellen Bemühungen des japanischen Gesetzgebers entsprechend – prozessual durch Opferinformation und -beteiligung zu berücksichtigen.

Im Nachtrag (ab S. 137) konstatiert der Autor, dass der Stand der Diskussion um die Todesstrafe aktuell „feststecke“ und als „fruchtlos“ zu bezeichnen sei. Seine Ausführungen in den vorherigen Kapiteln sieht er demgegenüber als neue Impulse um von Seiten der Wissenschaft systematische

und rationale Argumente beizusteuern – in Richtung auf die von ihm intendierte Abschaffung der Todesstrafe. Dabei geht er auch nochmals auf bekannte Argumente wie insbesondere auf die Frage der generalpräventiven Wirkung der Todesstrafe (und von Strafen überhaupt; S. 141) ein. Aufschlussreich sind auch die Gegenüberstellungen mit dem deutschen Recht – die Möglichkeit zur Verhängung eines Fahrverbots als Folge jeglicher Straftat sowie der Sicherungsverwahrung als Möglichkeit, latent gefährliche Straftäter über einen unter Umständen sehr langen Zeitraum in Schach zu halten, ohne dass es sich um eine Strafe i.e.S. handele (S. 151).

Ein Höhepunkt der Arbeit liegt – aus meiner Sicht – in der Einordnung der Todesstrafe und der für einen Deutschen überaus erstaunlich hohen Zustimmungquote von mehr als 90 % innerhalb der japanischen Bevölkerung in den historischen, gesellschaftlichen und religiösen Kontext. Allzu leicht neigen wir Europäer dazu, uns über die Todesstrafe zu erheben, indem wir uns auf die – oft stillschweigend als universell geltenden – Menschenrechte berufen. Wir verweisen auf ihre Inhumanität, ihren Widerspruch zu grundlegenden Werten und auf internationale Menschenrechtspakte.

Dem widerspricht IDA zwar nicht grundsätzlich – er stellt dem jedoch, für mich höchst instruktiv und weiterführend, die Ansichten der Japaner über die Bedeutung des Todes und den Wert des Lebens in der japanischen Gesellschaft gegenüber. Das erkläre die sehr emotionale Reaktion der Japaner auf Tötungsdelikte. IDA betont die Gruppenmentalität, die in Japan vorherrsche. Der Tod eines Familienmitglieds bedeute danach auch die Negation des eigenen Lebens (S. 155). Dies spiegle sich auch in der Religion wider: Während der in Europa verbreitete Monotheismus stark von der individuellen Beziehung zu Gott geprägt sei, spiele in Japan aufgrund der Vielzahl an Gottheiten erneut die Gruppenmentalität eine zentrale Rolle. Zudem sei das Bild vom Tod ein anderes: IDA beschreibt, dass fast alle Japaner nicht an eine Welt nach dem Sterben glaubten. Wichtig erscheint mir im vorliegenden Kontext seine Feststellung, dass man nach der japanischen Moralvorstellung zugrundeliegende Bushido-Ideologie, „schwere Verbrechen mit dem Tod büßen müsse“. Den Tod solle man „wie ein Gentleman akzeptieren“ (S. 156). Die bekanntermaßen hohe Zahl von Selbstmorden in Japan habe teilweise auch hiermit zu tun – wenn wegen einer Straftat oder aus Schande durch den selbst gewählten Tod um Vergebung gebeten werde (S. 157). Weitere Aspekte – das Risiko, ein Fehlurteil zu vollstrecken, die Irreparabilität der Folge eines Fehlurteils, aber auch die lange Zeit zwischen Urteil und Vollstreckung der Todesstrafe (insoweit hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass lange Wartezeiten unter diesen extremen Bedingungen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einen Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen können) – nennt IDA als zusätzliche Argumente

gegen die Todesstrafe. Sein abschließender Verweis auf die Diskussion zur Hinrichtungsmethode in Japan – derzeit Erhängen – mutet aus meiner (wohl wieder sehr deutsch geprägten) Sicht allerdings eher befremdlich an. Zwar ist es sicher richtig, darauf zu verweisen, dass das Erhängen mit großen Schmerzen und Ängsten verbunden ist. IDAs Mahnung zu einer Diskussion um eine „humane Exekution“ erscheint mir demgegenüber nur wenig verständlich. Eine Suche nach einer „humanen Exekution“, die IDA letztlich annahmt, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn die Todesstrafe als solche bereits inhuman und inakzeptabel ist. Denn dann kann auch eine bestimmte Art und Weise der Vollstreckung diese nicht zu einer humanen bzw. humaneren Strafe machen. Der in diesem Zusammenhang von IDA aufgestellter Verweise auf die Selbstmordbeihilfe durch schweizerische Organisationen (S. 164) passt m.E. nicht, da die Hilfe zur *freiverantwortlichen* Selbsttötung etwas gänzlich anderes als die staatliche Tötung *wider den Willen* des Exekutierten ist.

Abgesehen von diesem letzten Punkt hat IDA aber eine für mich überaus instruktive, wissenschaftlich tiefeschürfende, sorgfältig aufbereitete und innovative Arbeit verfasst, deren wahrer Wert durch den Haupttitel („Todesstrafe in Japan“) gar nicht erfasst wird. Denn es handelt sich um nichts weniger als um eine grundlegende rechtsphilosophische und rechtstheoretische Arbeit zum Strafrecht, die Schritt für Schritt IDAs Konzept von Strafe entwickelt und daraus am Ende ein wichtiges und überzeugendes – in dieser Form ansonsten selten zu findendes – *wissenschaftliches* Argument gegen die Todesstrafe ableiten kann. IDA bleibt dabei immer ehrlich – er outet sich nicht *per se* und mit der Brechstange als Gegner der Todesstrafe. Er zeigt Hintergründe auf, stellt kulturelle Zusammenhänge dar und will die Diskussion, die er zumindest für in Japan festgefahren hält, mit wissenschaftlich fundierten Argumenten wiederbeleben.

Für mich – als überzeugtem Gegner der Todesstrafe – war die Lektüre des Buches von großem Gewinn; ich habe viel gelernt, insbesondere zu den spezifisch japanischen Hintergründen. Besonders die Ausführungen zur breiten öffentlichen Unterstützung, die die Todesstrafe in Japan erfährt, werden von IDA anschaulich durch die Erläuterungen zum gesellschaftlichen Hintergrund und insbesondere zur Bedeutung von Leben und Tod in der japanischen Kultur unterstützt. Das unterstreicht die deutlich andere Diskussionsbasis in Japan. IDAs Verdienst ist es zweifelsohne, diese kulturellen Aspekte zwar klar herauszustellen, dann aber bewusst aus der rechtlichen und rechtspolitischen Diskussion herauszuhalten. Er argumentiert streng wissenschaftlich anhand der von ihm entwickelten Strafrechtslehre, die für ihn sehr deutlich gegen die Todesstrafe auch und gerade in Japan sprechen. Deshalb sind der internationale Kontext und in Japan wohl eher als „Totschlagsargumente“ empfundene Folgerungen aus den Menschen-

rechten und der Menschenwürde aus seiner Sicht letztlich sogar entbehrlich um seine Schlussfolgerung zu stützen. Ein methodisch geschicktes Ergebnis, auch wenn die menschenrechtlichen Aspekte für mich bei einer Diskussion hierzulande natürlich immer auch im Fokus der Diskussion um die Todesstrafe stehen (müssen).

IDA hat eine klare, kenntnisreiche und intelligente Abhandlung verfasst und dabei eine v. a. im japanischen Kontext gänzlich innovative Straftheorie begründet. Es gelingt ihm so, seine ablehnende Haltung zur Todesstrafe wissenschaftlich rational zu unterfüttern und die – durchaus diskutablen – gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Grundlagen ebenso wie die festgefahrene Mehrheitsmeinung in Japan zu relativieren. Mit diesem „Sieg der wissenschaftlichen Rationalität über Gefühle und Traditionen“ leistet IDA Großes – ihm gebührt dafür unsere Anerkennung und Respekt.

Helmut SATZGER*

* Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München.